

DI / Motion Reimann-Wil vom 26. November 2007

## Einbürgerung auf Probe

*Antrag der Regierung vom 22. Januar 2008*

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Nach Art. 37 der Bundesverfassung (abgekürzt BV) ist Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt somit drei Bürgerrechte, wobei das dritte, das Schweizer Bürgerrecht, gleichsam die internationale Dimension assoziieren soll (Hafner/Buser, St.Galler Kommentar zu Art. 37 BV, Rz 3ff.). Die Bestimmung weist auf die untrennbare Einheit zwischen dem Schweizer Bürgerrecht einerseits und dem kantonalen oder kommunalen Bürgerrecht andererseits hin. Es ist nicht möglich, nur eines oder zwei dieser drei Bürgerrechte zu besitzen. Das Bürgerrecht wird weiters als Rechtsverhältnis, als Persönlichkeitsrecht oder als Grundrecht verstanden. Wesentlich ist, dass das Bürgerrecht den Status der Staatsangehörigkeit und damit verbunden besondere Rechte und Pflichten vermittelt. Die Bundesverfassung macht sodann keinen Unterschied in Bezug auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung. Weiters verbietet Art. 37 Abs. 2 BV grundsätzlich Kantonen und Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger aus anderen Kantonen aufgrund ihres anderen Kantons- oder Gemeindebürgerrechts anders zu behandeln als die eigenen Bürgerinnen und Bürger. Dieses Gleichbehandlungsgebot ist von allen staatlichen Organen zu beachten. Folglich kennt die Bundesverfassung keine verschiedenen Kategorien von Schweizerinnen und Schweizern und somit auch keine Unterscheidung von bedingt und nicht bedingt eingebürgerten Personen. Damit ist die in der Motion vorgesehene Einbürgerung auf Probe im Kanton St.Gallen für bestimmte Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber per se verfassungswidrig.

Einige Staaten kennen die Regelung, dass die Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft von Gesetzes wegen automatisch verloren geht. Die Aberkennung der Einbürgerung hätte in einem solchen Fall zudem zur Folge, dass eine betroffene Person durch den Verlust des durch Einbürgerung auf Probe erworbenen Schweizer Bürgerrechts staatenlos würde. Dies ist völkerrechtswidrig. Das schweizerische Recht geht ebenfalls vom Grundprinzip der Vermeidung von Staatenlosigkeit aus. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts käme daher grundsätzlich nur bei Doppelbürgern in Frage.

Im Weiteren fällt auf, dass nach dem Wortlaut der Motion die entsprechende Bestimmung unter «Besondere Einbürgerung» in Art. 8quater des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ergänzt werden soll. Dies würde gerade den Personenkreis von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation treffen, der aufgrund von objektiven Kriterien besonders gut integriert ist (Wohnsitz mindestens zehn Jahre in der Schweiz und fünf Jahre in der politischen Gemeinde und Gesuchstellung vor dem 20. Altersjahr, mehrheitliche Absolvierung der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz). Es ist auch nicht zutreffend, dass diese jungen Ausländer von erleichterten Einbürgerungsbedingungen profitieren. Die geforderten Wohnsitzfristen sind gesamthaft als restriktiver zu beurteilen. All jene Ausländerinnen und Ausländer, die mit der Einbürgerung im Allgemeinen (Einbezug in das Gesuch der Eltern bis zum 18. Altersjahr oder selbständig Eingebürgerte bis zum 25. Altersjahr) sowie diejenigen, die mit der nach Bundesrecht möglichen erleichterten Einbürgerung das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wären somit von der Beschrän-

kung nicht betroffen. Damit wird ohne weitere Begründung die Einbürgerung auf Probe für eine speziell eingeschränkte Personengruppe verlangt. Dies hätte eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art 8 BV), des Diskriminierungsverbots (Art 8 Abs. 2 BV) und des Willkürverbots (Art. 9 BV) zur Folge und wäre auch aus diesem Blickwinkel verfassungswidrig.